

32. 1. Steht es mit dem Begriffe der Regalität in Widerspruch, wenn den Grundeigentümern aus eigenem Rechte die auf das Bedürfnis ihrer Grundstücke beschränkte Befugnis zur Gewinnung eines regalen Minerals zusteht?

2. Welche Thatsachen sind zu dem Nachweise erforderlich, daß durch partikuläres Gewohnheitsrecht die Gewinnung von Sandstein in einem bestimmten Bezirke Gegenstand des Bergregals geworden ist?

V. Civilsenat. Urth. v. 3. Juni 1899 i. S. B. (Wekl.) w. den Fürsten zu Bentheim und Steinfurt (Kl.). Rep. V. 1/99.

I. Landgericht Osnabrück.

II. Oberlandesgericht Celle.

Der Kläger, dessen Vorfahren bis zum Jahre 1806 Landesherren der später dem Königreiche Hannover einverleibten Grafschaft Bentheim waren, war Eigentümer zweier an den Grundbesitz des Beklagten stoßender, im Bentheimer Gemeindebezirk W. belegener Steinbrüche, welche von Pächtern betrieben wurden. Nach seiner Behauptung hatte für den Bezirk der Grafschaft, abweichend vom gemeinen Recht, von alters her bis zum Inkrafttreten des mittels Verordnung vom 8. Mai 1867 in Hannover eingeführten Allgemeinen Preussischen Berggesetzes, d. h. bis zum 1. Juli 1867, den Grafen, späteren Fürsten v. Bentheim kraft ihrer landesherrlichen Gewalt und seit 1806 in ihrer Eigenschaft als mediatisirter Standesherrn ein Regalrecht in Bezug auf die Gewinnung von Sandsteinen, die fast das einzige in der Grafschaft vorkommende nuzbare Fossil bilden, in der Weise zugestanden, daß das Brechen derartiger Steine den Eigentümern des Grundes und Bodens nur für die Zwecke der eigenen Grundstücke gestattet, im übrigen aber dem gräflichen, bezw. fürstlichen Hause vorbehalten war. Unter Berufung darauf, daß das in diesem Umfange begründete standesherrliche Bergregal nach § 250 des preussischen Berggesetzes auch gegenwärtig noch fortbestehe, hatte der Kläger bei den zuständigen Verwaltungsbehörden auf Grund der §§ 135 flg. des Berggesetzes beantragt, eine den beiden erwähnten Steinbrüchen benachbarte, dem Beklagten gehörige Grundfläche behufs deren Verwendung als Ablagerungspätze für die Abfälle aus den Steinbrüchen zu enteignen. Ihm wurde jedoch aufgegeben, zunächst die von ihm behauptete Regalität des Sandsteinbruchbetriebes nachzuweisen. Demgemäß erhob der Kläger, indem er seinen Anspruch auf Wohnheitsrecht und unvordentliche Verjährung stützte, gegen den Beklagten Klage auf Anerkennung des Sandsteinregals, eventuell in der Beschränkung auf die vorliegendenfalls für die Enteignung in Anspruch genommenen Grundflächen.

Der Beklagte bestritt die Regalität und wandte ein, der Grund und Boden sämtlicher in der Grafschaft Bentheim betriebenen Steinbrüche stehe im Eigentum des Klägers. Auch in früheren Zeiten

habe die Bentheimer Landesherrschaft, wenn sie die Ausdehnung des Steinbruchbetriebes auf neue Gruben beabsichtigte, stets die betreffenden Grundflächen durch Kauf zu Eigentum erworben. Nur soweit die Grundstücke in den (ungeteilten) Marken der Grafschaft gelegen gewesen, hätten die Grafen v. Bentheim die von ihnen seit alters her beanspruchte Stellung als Markenherrn und Markenrichter dazu benutzt, um in Ausübung dieses Rechtes, nicht aber kraft der Regalität des Sandsteinbruches, die auf dem Markengrunde befindlichen Sandsteinlager einseitig ohne Zustimmung der Markengenossen auszubeuten. Außerhalb der Marken dagegen habe die klägerischerseits behauptete Rechtsausübung während unvorzähliger Zeit lediglich darin bestanden, daß den Grundstückeigentümern der Handel mit den auf ihren Grundstücken gewonnenen Sandsteinen untersagt worden sei. Insofern habe also das ausgeübte Recht nicht den Charakter eines Regals, sondern den einer, durch die moderne Gewerbegesetzgebung aufgehobenen, ausschließlichen Gewerbeberechtigung, nämlich des Rechtes, Sandsteine gewerbmäßig zu verkaufen, gehabt.

Der erste Richter hat die Klage wegen Beweisfähigkeit des Klägers abgewiesen, der zweite Richter den Beklagten zur Anerkennung des klägerischen „Bergregals auf den Sandstein in den Bergen der Grafschaft Bentheim“ verurteilt. Die von dem Beklagten gegen das Berufungsurteil eingelegte Revision ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

„Die Revision sucht zunächst auszuführen, der regale Charakter der von dem Herrn Kläger in Anspruch genommenen Sandsteinberechtigung werde schon rechtsbegrifflich dadurch ausgeschlossen, daß, wie der Herr Kläger anerkenne, jeder Grundeigentümer auf seinem eigenen Grundstücke Sandsteine zum Zwecke der Bewirtschaftung und Verbesserung des Grundstückes brechen dürfe. Eine solche konkurrierende Aneignungsbefugnis dritter Personen, meint die Revision, würde mit dem Bestehen eines Regalrechtes, dessen begriffliches Wesen in der Ausschließlichkeit der Berechtigung liege, nur dann vereinbar sein, wenn sie durch einen vom Regalinhaber abgeleiteten Rechtstitel (Privilegium) erworben wäre. Dies sei aber nicht der Fall; vielmehr handele es sich bei jenem zu Gunsten der Grundeigentümer gemachten Vorbehalte um eine den letzteren ohne weiteres kraft eigenen Rechtes zustehende

Befugnis. Der Angriff geht fehl. Wie der Begriff des Eigentumes als des absoluten Sachherrschaftsrechtes den Erwerb einzelner das Eigentum einschränkender dinglicher Rechte durch originären Rechtstitel (Verjährung) zuläßt, so widerstreitet es auch nicht dem Wesen des Regals, wenn neben der absoluten Befugnis des Regalinhabers, jedermann von der Aneignung der regalen Fossilien auszuschließen und diese sich selber anzueignen, bestimmte das regale Aneignungsrecht einschränkende Befugnisse anderer Personen bestehen. Im vorliegenden Falle geht nach der Feststellung des Berufungsrichters die Einschränkung dahin, daß der Herr Kläger bei jedem einzelnen der seinem Regalrechte unterworfenen Grundstücke die Entnahme von Sandsteinen seitens des Eigentümers des Grundes und Bodens zu den oben erwähnten Zwecken dulden muß; er darf aber die Grundeigentümer von einer weitergehenden Sandsteingewinnung und alle Nicht-eigentümer von der Sandsteingewinnung überhaupt ausschließen. Diese Ausschließungsmacht, deren positive Rehrseite das Recht der eigenen Gewinnung und Ausbeutung des Sandsteines außerhalb der den Grundeigentümern gezogenen Grenzen bildet, genügt, um dem Klägerischerseits beanspruchten Rechte den Charakter der Regalität zu wahren. Demgemäß hat auch sonst bei Regalberechtigungen die Praxis an dem durch unbordenkliche Verjährung vermittelten Erwerb von Befugnissen Dritter, die das Recht des Regalinhabers in ähnlicher Weise schmälern, niemals Anstoß genommen, vielmehr z. B. gegenüber dem staatlichen Fischereiregal die Möglichkeit eines Verjährungserwerbes anerkannt, kraft dessen eine bestimmte Gemeinde als solche oder ihre einzelnen Mitglieder innerhalb des Gemeindebezirkes in gewissem Umfange die Fischerei auf Grund eigenen Rechtes ausüben dürfen.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 24 S. 164. 167.

Weiterhin rügt die Revision, daß es für die Annahme des Berufungsrichters, wonach das fürstliche Sandsteingewinnungsrecht schlechthin an allen Grundstücken der Grafschaft Bentheim — gleichviel ob eigenen, oder fremden — bestehen soll, an einer genügenden Grundlage in den vom Berufungsrichter festgestellten Thatsachen fehle. . . .

Auch diesen Angriffen mußte der Erfolg versagt werden.

Allerdings besteht das Wesen der regalen Fossilien in rechtlicher Beziehung darin, daß sie nicht, gleich sonstigen Bestandteilen des Inneren der Erde, Substanzteile der Grundstücke, unter denen sie sich

befinden, bilden und als solche die rechtlichen Schicksale der letzteren teilen, sondern von dem Verfügungsrechte des Grundeigentümers ausgeschlossen sind und einem besonderen Aneignungsrechte des Regalinhabers unterliegen. Begriffliche Voraussetzung für das Vorhandensein eines Bergwerksregals ist hiernach, daß dem Berechtigten die Befugnis, sich das Fossil anzueignen, unabhängig davon, ob er Eigentümer des darüber befindlichen Teiles der Erdoberfläche ist, zusteht. In diesem Sinne kann man das Bergwerksregal als eine dingliche Belastung an unbeweglichen Sachen, nämlich je nach Verschiedenheit der juristischen Konstruktion entweder an den noch nicht in Besitz genommenen und daher als herrenlos aufzufassenden Fossilien selbst, oder an dem Grundstücke, mit welchem diese bis zu ihrer Besitzergreifung zu einem einheitlichen natürlichen Ganzen verbunden sind, bezeichnen.

Vgl. Urteil des Reichsgerichtes vom 27. Mai 1893 in Sachen der Grafen G. v. D. w. den preussischen Bergfiskus, Rep. V. 289/92.

Für den vorliegenden Fall hat das erwähnte Begriffsmoment noch insofern eine besondere Bedeutung, als hier der Herr Kläger, abgesehen von der ihn in Ansehung des Erwerbes der subjektiven Realberechtigung treffenden Beweislast, außerdem auch in objektivrechtlicher Beziehung nachzuweisen hat, daß sich die Sandsteingewinnung innerhalb der Grafschaft Bentheim im Wege partikulärer gewohnheitsrechtlicher Rechtsentwicklung, abweichend vom gemeinen Rechte, zu einem Regal für den Landesherren herausgebildet hat. Zu diesem Nachweise lassen sich naturgemäß nur solche Fälle verwerten, in denen das ausgeübte Sandsteingewinnungsrecht nicht schon aus den Rechtsätzen des gemeinen Rechtes, wonach jeder Grundstückseigentümer den auf oder unter seinem Grundstücke vorkommenden Sandstein sich kraft seines Eigentumes aneignen darf, hergeleitet werden kann, vielmehr nur in der Annahme eines partikulärrechtlichen Regals seinen zureichenden Erklärungsgrund findet.

Alles dies hat aber der Berufungsrichter keineswegs verkannt. Er hebt . . . ausdrücklich hervor, Regalität sei anzunehmen, wenn seit unvordenklicher Zeit der Berechtigte allein und ausschließlich in einem auch fremdes Grundeigentum umfassenden Bezirke den Bergbau betrieben und die vorhandenen Mineralien sich angeeignet habe. Von dieser richtigen Rechtsauffassung ausgehend, stellt er . . .

fest, daß das fürstliche Sandsteingewinnungsrecht von alters her nicht bloß auf dem im gräflichen, später fürstlichen Eigentume stehenden Grund und Boden ausgeübt worden sei, sondern sich, vorbehaltlich der ihm von dem Herrn Kläger selbst gegebenen Einschränkung, auf fremde Grundstücke, und zwar auch auf die außerhalb des Markengrundes gelegenen, miterstreckt habe. . . . In letzterer Beziehung wird seine Entscheidung . . . durch die in der Revisionsinstanz nicht nachzuprüfende . . . Beweiswürdigung . . . getragen.“ . . .